



Zweundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 99 i)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

### 72/45. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 NEMC17>2n, f“ 6g^ÅrÉ ÁpÂ  
58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005,  
61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007, 63/65 vom 2. Dezember 2008,  
64/44 vom 2. Dezember 2009, 65/58 vom 8. Dezember 2010, 67/55 vom 3. Dezember 2012,  
69/35 vom 2. Dezember 2014, 70/45 vom 7. Dezember 2015 und 71/51 vom 5. Dezember 2016,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung

<sup>1</sup>,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete<sup>2</sup>,

entschlossen sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem

<sup>1</sup> Resolution S-10/2.

<sup>2</sup> Official Records of the General Assembly, Fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.



Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen<sup>3</sup> am 7. Juli 2017 und der darin enthaltenen Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>4</sup>, in dem die Überzeugung bekräftigt wurde, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Verwirkwi(ek)8 (r)-2.3 (ä)-11.9 (f)9.7 (t)

kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert größere Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen;

2. begrüßt dass der Antarktis-Vertrag<sup>9</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>5</sup>, Rarotonga<sup>6</sup>, Bangkok<sup>7</sup> und Pelindaba<sup>8</sup> auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

3. stellt mit Befriedigung fest, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

4. fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern, begrüßt in dieser Hinsicht,